

# RS Vwgh 1998/9/16 96/09/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §58 Abs2;

LDG 1984 §92;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/29 94/09/0230 2 (hier: Verweis auf den Suspendierungsbescheid)

## Stammrechtssatz

Verweist der Einleitungsbescheid (Einleitungsbeschluß) nach § 92 LDG 1984 ausdrücklich auf die auch dem Besch zugegangene Disziplinaranzeige, wird diese damit Inhalt des Einleitungsbescheides. Geht aus der Disziplinaranzeige klar und in einer dem § 92 LDG 1984 entsprechenden Weise hervor, welches Verhalten dem Besch als Dienstpflichtverletzung angelastet und wie der solcherart angenommenen Sachverhalt (vorläufig) rechtlich beurteilt wird, liegt kein Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 92 LDG 1984 vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090320.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)